

**Markt Gangkofen**

**Flächennutzungsplan, 58. Änderung  
und  
Bebauungsplan mit Grünordnung**

**„Sondergebiet Solarpark  
Wickering“**

**Begründung**

*Planungsträger*

Markt Gangkofen  
Marktplatz 21/23  
84140 Gangkofen

*Bearbeitung*

planwerkstatt karlstetter  
Dipl.Ing. Martin Karlstetter  
Ringstr. 7  
84163 Marklkofen  
tel 08732-2763 fax 08732-939508  
Karlstetter-Marklkofen@t-online.de

*Stand*

17.01.2023

## Inhalt

1	Planungsanlass .....	3
2	Planungsziele .....	3
3	Rahmenbedingungen und Vorgaben .....	3
3.1	Lage im Raum .....	3
3.2	Naturräumliche Situation.....	3
3.3	Landschafts- und siedlungsstrukturelle Ausgangssituation .....	4
3.4	Planungsrechtliche Vorgaben .....	5
3.5	Schutzgebiete und geschützte Objekte.....	6
3.6	Weitere Vorgaben.....	7
4	Begründung einzelner Festsetzungen .....	8
5	Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.....	10
6	Auswirkungen der Planung.....	11
7	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	11
8	Weitere Erläuterungen.....	12
9	Flächenbilanz .....	13

Umweltbericht

# 1 Planungsanlass

Nördlich des Gewerbegebietes Morolding sollen auf Basis eines Bebauungsplans zwei Sondergebiete Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die zwei Teilgebiete mit Flächengrößen von 8,54 ha und 1,10 ha sollen aufgrund ihres räumlichen Zusammenhangs in einem gemeinsamen Bebauungsplan gesetzt werden.

# 2 Planungsziele

Die Gemeinde verfolgt mit dem Bebauungsplan folgende Entwicklungsziele:

- Stärkung der **dezentralen, regenerativen Energiegewinnung** im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- **Verminderung von Bodenerosion** durch Umwandlung von Ackerflächen auf Hanglagen in Dauergrünland
- Bestmögliche **Einbindung in die Landschaft** durch Nutzung vorhandener, abschirmender Waldbestände und geeigneter topographischer Bedingungen sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der **landschaftlichen** Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

# 3 Rahmenbedingungen und Vorgaben

## 3.1 Lage im Raum

Der Markt Gangkofen liegt im westlichen Teil des Landkreises Rottal-Inn. Nach dem Regionalplan der Region 13 ist der Markt Gangkofen als Kleinzentrum eingestuft.

Beide Teilbereiche sind Konversionsflächen auf eines mittlerweile rekultivierten Kiesabbaugebiets.

Der Geltungsbereich (GB) 1 liegt nördlich des Gewerbegebietes Morolding und der B 388, ca. 2 km südöstlich des Ortsrandes von Gangkofen. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 332 und 334, beide Gemarkung Malling. Das Gebiet ist von Süden über einen an die B388 angebundenen sowie einen öffentlichen Flurweg von Norden erschlossen.

Der Geltungsbereich 2 liegt in einem Abstand von ca. 40 m nördlich von GB 1. Er umfasst ebenfalls Teilflächen der Flurstücke Nr. 332 und 334, beide Gemarkung Malling. Das Gebiet ist nordseitig über einen öffentlichen Flurweg erschlossen.

## 3.2 Naturräumliche Situation

Naturraum	060 Isar-Inn-Hügelland
Geländegestalt	Geltungsbereich (GB) 1: schwach- bis mässig geneigte (max. 4%), nach NO und SO ausgerichtete Hanglagen Teilflächen GB 2: mässig nach SO ausgerichtete Hanglage (max. 6%)
Geologischer Untergrund	GB1: ursprünglich Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlehm pleisto- und holozänen Ursprungs; im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes

	(nordöstlicher Bereich, ca. 2/3 des Geltungsbereichs) anthropogen überformt
	GB2: Obere Süßwassermolasse; ursprünglich Kies, Quarzdominiert, mit Kristallin- und kleineren Karbonat-Geröllen; ausgebeutet/anthropogen beeinflusst durch Kiesabbau
Böden	GB1: anthropogene, rekultivierte Böden im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugeländes; natürlich anstehender Boden Hangbereich unterhalb: Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)  GB2: anthropogene, rekultivierte Böden auf ehemaligem Kiesabbaugeländes
Wasser	GB1 und 2: keine Oberflächengewässer innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs; nordwestlich (unterhalb Steilhang) Lauf des Wickeringer Bachs Entwässerung überwiegend nach SO in Richtung Bina

### 3.3 Landschafts- und siedlungsstrukturelle Ausgangssituation

#### *Aktuelle Struktur und Nutzung im Geltungsbereich*

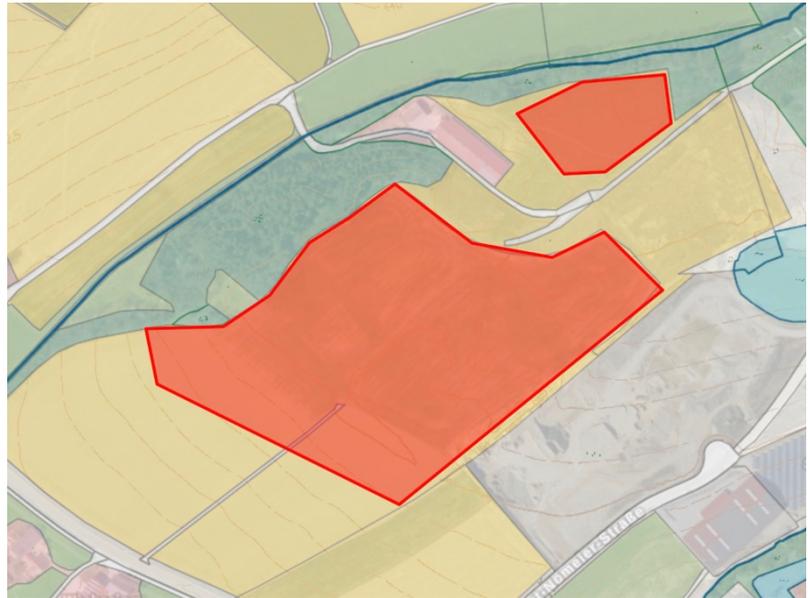
geplante Sondergebiete	GB1: Landwirtschaft (Acker; auf 2/3 der Fläche auf rekultivierten Böden); kleine Teilfläche am SO-Rand derzeit noch Abbaugelände, kurz vor Rekultivierung GB2: Landwirtschaft (Intensivgrünland auf rekultivierten Böden)
------------------------	--

#### *Angrenzende Nutzung außerhalb des Geltungsbereichs GB1*

Norden	Landwirtschaft (Acker), Stallgebäude
Osten	Kiesabbaugelände
Süden/SW	Landwirtschaft (Acker)
Westen	Wald auf Steilhang

#### *Angrenzende Nutzung außerhalb des Geltungsbereichs GB2*

Norden/NO	Wald auf Steilhang
Osten	Landwirtschaft (Acker)
Süden	Landwirtschaft (Acker)
Westen	Landwirtschaft (Acker), Stallgebäude



Quelle: BayernAtlas

### 3.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Ziel 6.2.1: verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien  
 Grundsatz 6.2.3: Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten  
 Grundsatz 5.4.1: Keine Inanspruchnahme hochwertiger Böden für andere Nutzungen  
 Lage in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Regionalplan (Region Landshut,13)

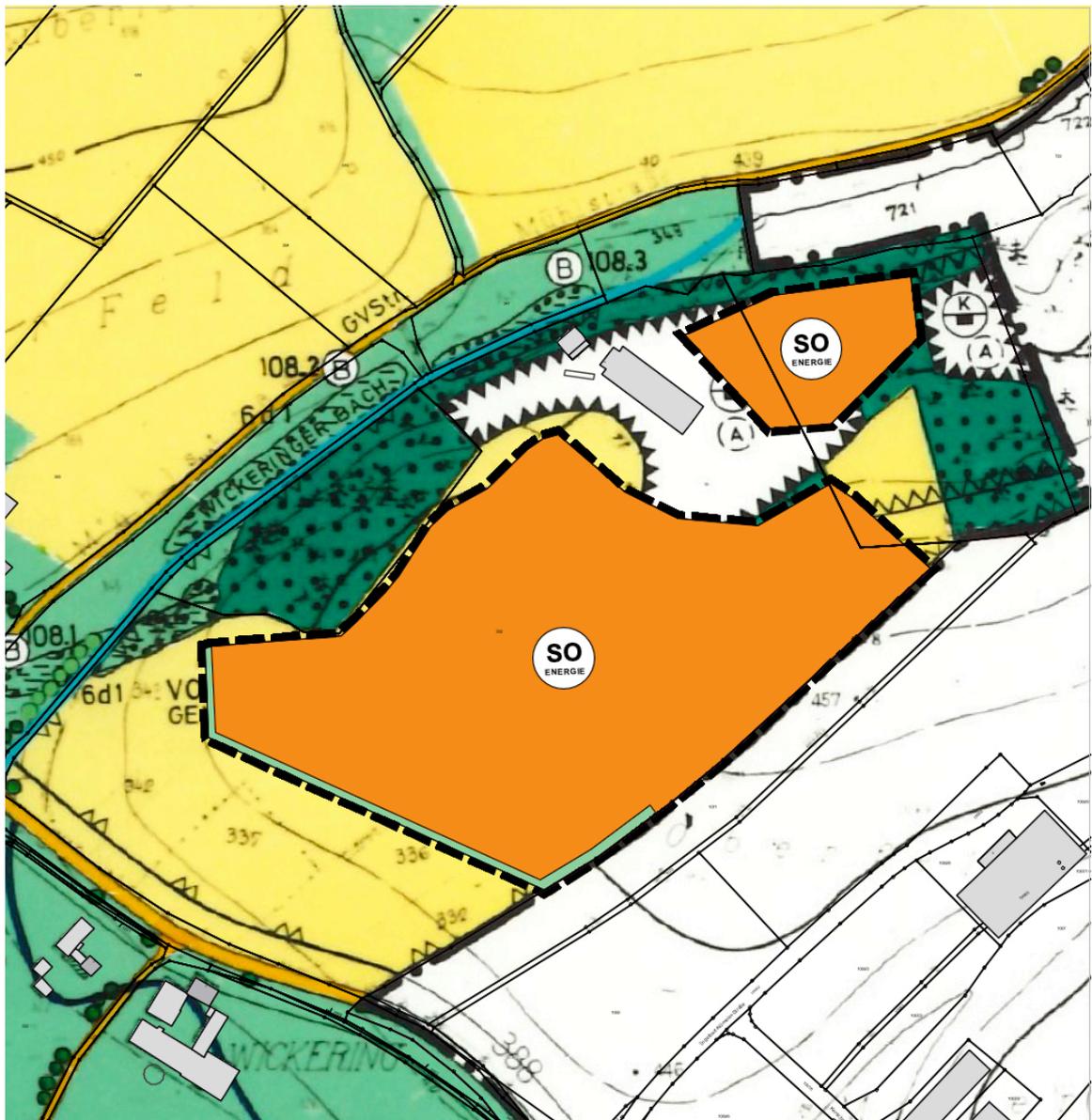
alle GBe:  
 Nahbereich des Kleinzentrums Gangkofen  
 Talraum Bina im Süden: Regionaler Grünzug und landschaftliches Vorbehaltsgebiet  
 östlich angrenzend: Vorrang für Bodenschätze (Kiesabbau)  
 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, der die Gesamtfläche aller Geltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert (58. Änderung). Die 58. Änderung definiert für den Vorhabenbereich die Nutzungen „Sondergebiet Erneuerbare Energien“.

sonstige Vorgaben

PV-Förderkulisse EEG § 37  
 alle GBe: Konversionsflächen (rekultivierte Kiesabbauf Flächen); *kein* benachteiligtes Gebiet i.S. des EEG



Auszug Flächennutzungsplan 58. Änderung, M 1 : 10.000

### 3.5 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Schutzgebiete i.S. des BNatSchG/BayNatSchG

im Geltungsbereich nicht vorhanden

wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

im Geltungsbereich und weiten Umfeld nicht vorhanden

Boden-/Baudenkmäler

keine Bau- und Bodendenkmäler innerhalb der Geltungsbereiche bekannt; mehrere Bodendenkmäler im Binatal; nächstgelegener Nachweis (D-2-7541-0010) ca. 300m südlich von GB 2

andere Schutzgebiete

im Geltungsbereich nicht vorhanden

### 3.6 Weitere Vorgaben

Biotopkartierung

keine kartierten Biotope im Geltungsbereich  
 Biotop-Nr. 7541-0108-001 (Wald, Hecken und Ufervegetation südöstlich Grammelsberg) im Westen an GB 1 angrenzend



Quelle: BayernAtlas

Landschafts-  
entwicklungskonzept

Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe  
 Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung leistungsfähiger Böden  
 Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Oberflächengewässern

Arten- und  
Biotopschutzprogramm

keine für die Geltungsbereiche relevanten Zielaussagen

Informationen LfU  
Hochwasserrisiken

keine Hinweise auf erhöhte Risiken

## 4 Begründung einzelner Festsetzungen

### zu T1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Es ist ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel dient das geplante Vorhaben.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen durch die Nutzung von Konversionsflächen (ehemalige, mittlerweile rekultivierte Kiesabbaugebiete).

Auf 36 % der Fläche des Geltungsbereichs 1 werden für die Planung Ackerstandorte mit überdurchschnittlicher Bonität (AZ 59) beansprucht. Die Marktgemeinde gewichtet jedoch gem. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ für diesen Geltungsbereich den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien („überragendes öffentliches Interesse“) höher als den Belang landwirtschaftlicher Erzeugung. Bei dieser Gewichtung wird v.a. berücksichtigt, dass die Flächen zwar für einen längeren Zeitraum der ackerbaulichen Nutzung entzogen werden, diese jedoch als Nachfolgenutzung möglich bleibt (textliche Festsetzungen T5). Die PV-Anlage ist während des Betriebs weiterhin extensiv als Grünland nutzbar. Entscheidend ist zudem, dass die festgesetzte Dauergrünlandnutzung innerhalb der PV-Anlagen maßgeblich zum Erosionsschutz (erosive Hanglagen!) und zur Bodenregeneration beiträgt und somit das Ziel der nachhaltigen Sicherung des Schutzguts Boden und dessen Ertragskraft langfristig sogar besser sichert, als die aktuelle Ackernutzung.

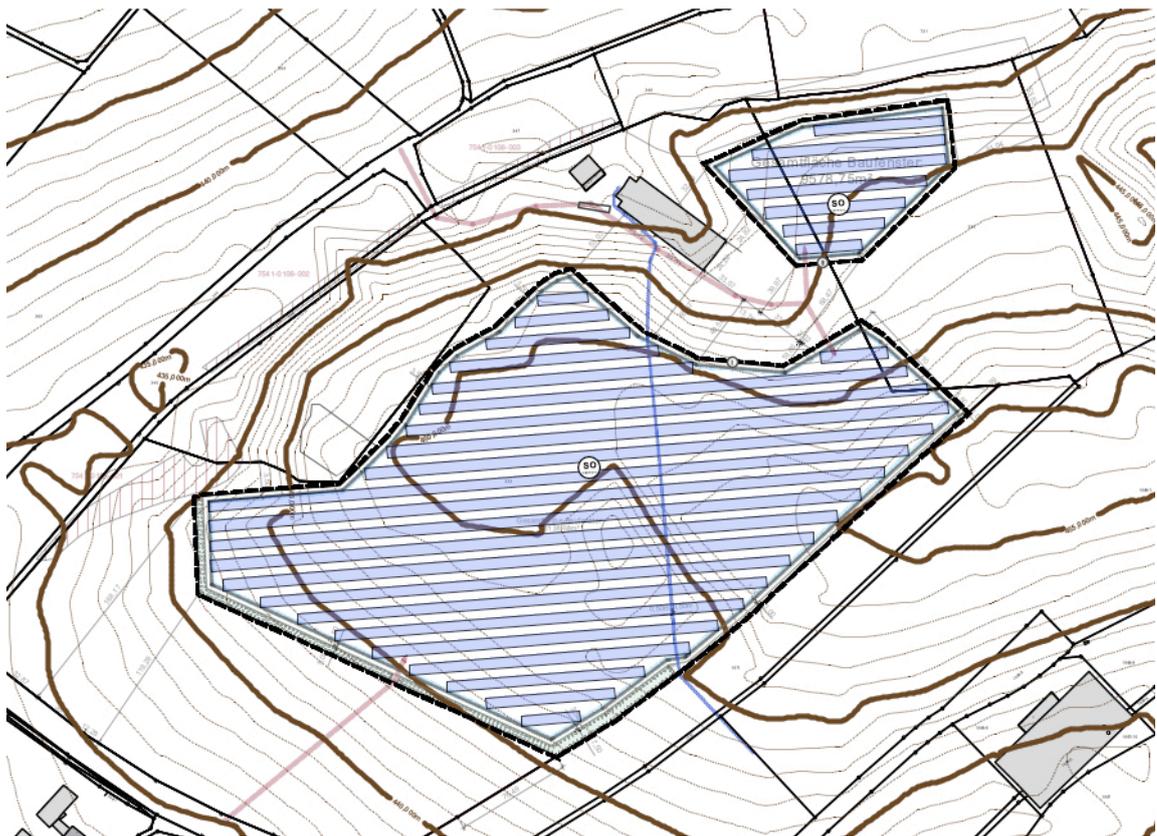
Beide Sondergebiete sind zur Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2021 vorgesehen. Die geplanten Elemente für die PV-Anlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände ohne Fundamente aufgeständert. Die Breite der PV-Tische beträgt ca. 7 m. Die Abstände zwischen den Tischreihen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Neigung des Geländes zwischen ca. 3 und 6 m breit. Die Höhe der PV-Tische wird entsprechend üblichen technischen Ausführungen und in Anpassung an die Geländesituation (Anlagen auf nordexponiertem Hang benötigen eine höhere Aufständigung) auf maximal 3,50 m begrenzt.

Um die Umsetzung eines angemessenen Brandschutzkonzepts zu ermöglichen, werden Anlagen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter) zugelassen.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,5 für die Modultische (Horizontalprojektion) ermöglicht eine optimale Ausnutzung der Sonneneinstrahlung und gleichzeitig eine ausreichende Belichtung für die Wiesenvegetation. Die Nebenanlagen werden auf eine maximale GR von 200 m<sup>2</sup> für GB1 und 70 m<sup>2</sup> für GB2 festgesetzt. Diese Grundfläche ist angemessen für den jeweils von der Anlagengröße abhängigen Bedarf für Trafogebäude und Batteriespeicher.

Im Hinblick auf einen besseren Ausgleich von Schwankungen in der Stromversorgung sollen Anlagen zur Stromspeicherung zu gelassen werden.

Die Festsetzung zur Zaunhöhe entspricht den haftungs- und versicherungsrechtlich gebotenen Maßgaben. Ergänzend festgesetzt sind Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit für Kleintiere entsprechend den Kriterien des einschlägigen Rundschreibens des BayStWBV (Stand 10.12.2021).



Voraussichtliche Flächenbelegung mit PV-Modulen GB 1 und 2 M 1 : 5.000

#### zu T2 Wasserwirtschaft

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland werden die Abflussraten für Oberflächenwasser im Verhältnis zum Status quo erheblich reduziert. Mit der Festsetzung T2.2 wird der Eintrag wassergefährdender Reinigungsmittel vermieden.

#### zu T3 Blendschutz

Aufgrund der topographischen Situation und Nutzungsstruktur (Waldbestände) können kurzfristige Blendwirkungen für Wohnnutzungen am Ostrand von Malling auftreten. Die Beeinträchtigung ist jedoch voraussichtlich aufgrund der großen Entfernung (1,2 km) nur sehr gering und kurzzeitig. Die textlichen Festsetzungen formulieren dennoch vorsichtshalber für den Bedarfsfall ergänzende Maßnahmen.

#### zu T4 Grünordnung

T4.2 Mit den Festsetzungen zu Herstellung und Entwicklungspflege artenreicher Extensivwiesen bedingen im Verhältnis zum Status quo (Ackernutzung) eine erhebliche Aufwertung der Struktur und Artendiversität. Gleichzeitig definieren sie gemeinsam mit anderen Festsetzungen einen Standard entsprechend den einschlägigen Hinweisen des BayStWBV (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2021), womit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden können. Vollständig vermieden wird auch ein Eingriff in die östlich an den GB2 angrenzenden, wertvollen Biotop- und Waldbestände.

T4.3 Die Festsetzung gemischter (Baum-)Hecken am zum Talraum der Bina orientierten Südrand von GB 1 dient der landschaftlichen Einbindung und trägt zur Strukturbereicherung der Landschaft bei. Die Anlagenzäunung ist hinter der Bepflanzung festgesetzt, um eine volle Wirksamkeit für Naturschutz und Landschaftsbild zu erzielen.

zu T5 Rückbauverpflichtung und nachfolgende Flächennutzung

Die Festsetzungen zur Rückbauverpflichtung entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (§ 35 Abs. 5 BauGB).

## 5 Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Nach § 1a BauGB und § 15 BNatSchG ist für Eingriffe in den Naturhaushalt grundsätzlich der Nachweis geeigneter ökologischer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Bei Berücksichtigung eines hohen Standards bei der Ausführung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können jedoch gemäß einschlägigen Hinweisen des BayStWBV (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2021), erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden können.

Die dort formulierten Maßgaben sind erfüllt bzw. wurden vollständig durch entsprechende Festsetzungen umgesetzt:

- Ausgangszustand: intensiv genutzter Acker (BNT A11)
- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- kein Mulchen

Somit entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

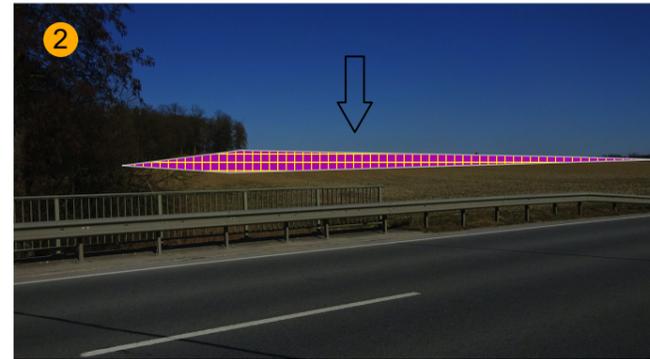
Die separat zu bewertenden Eingriffe in das *Landschaftsbild* werden durch die Ausnutzung der abschirmenden Wirkung vorhandener Gehölzbestände und topographischer Blickbarrieren (Bahndamm) sowie ergänzende Eingrünungsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen (s. Plan „Landschaftsbildanalyse GB1 und 2“).

**Bebauungsplan  
"SO Solarpark Wicking"**

**Landschaftsbildanalyse  
Geltungsbereich 1 und 2**



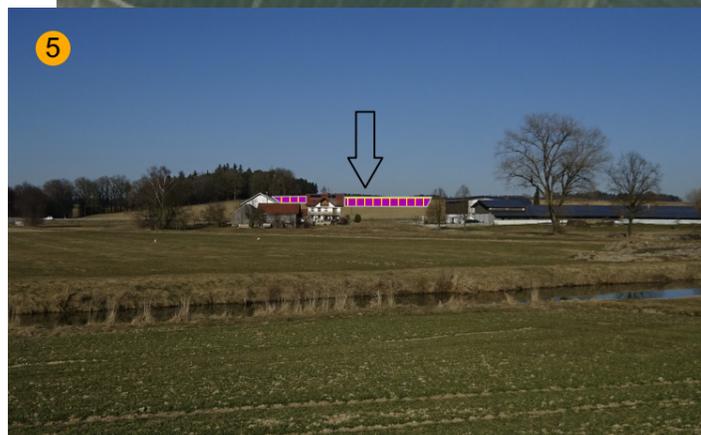
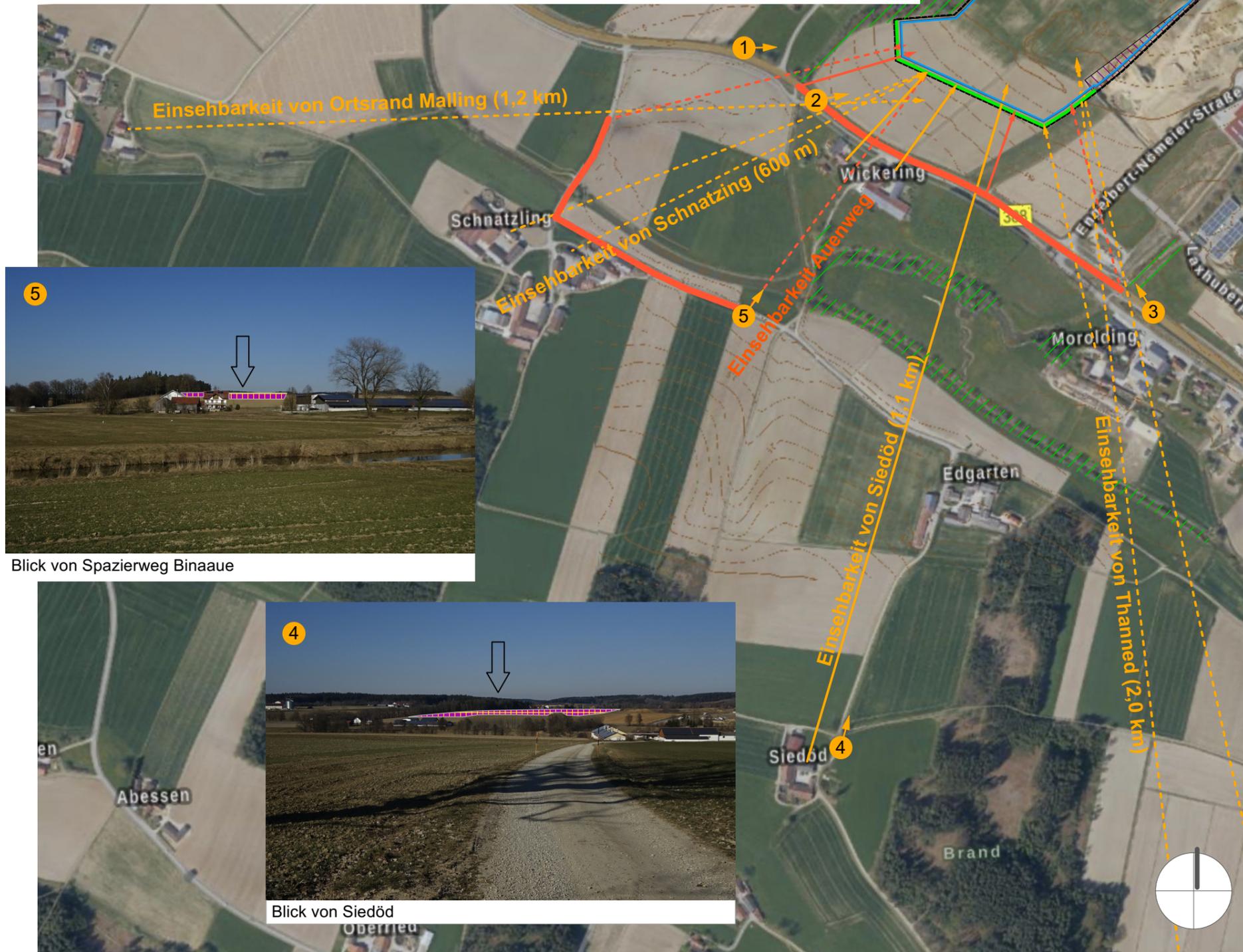
Blick von B388 westlich der Anlage vor Bachquerung



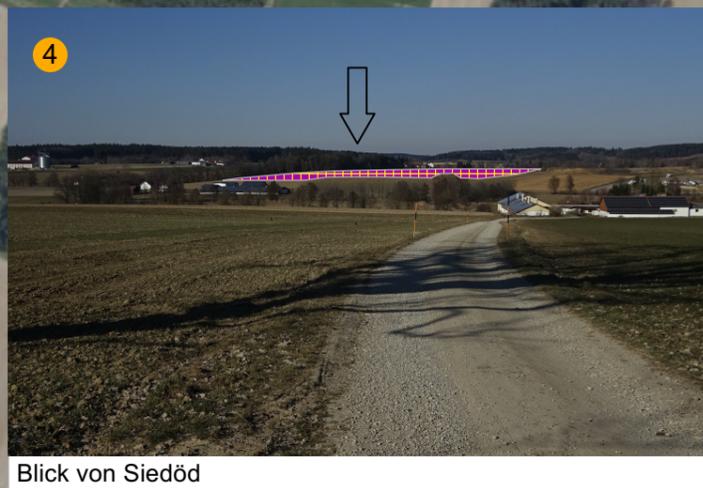
Blick von B388 westlich der Anlage nach Bachquerung



Blick von B388 südöstlich der Anlage



Blick von Spazierweg Binaue



Blick von Siedöd

-  Baufenster PV-Anlage
-  abschirmende Wald- und Gehölzbestände
-  abschirmende topographische Elemente
-  festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen
-  Sichtbezüge Wohnen
-  Sichtbezüge Straßen / Wege

Stand: 17.01.2023, Maßstab 1 : 3.500

planwerkstatt karlstetter  
Ringstraße 7, 84163 Marklkofen  
tel 08732-2763, fax -939508  
Karlstetter-Marklkofen@t-online.de



## 6 Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzung

Nach Umsetzung der Planung ist weiterhin eine extensive Grünlandnutzung möglich. Nach Aufgabe der PV-Nutzung und festgesetztem Rückbau ist die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Einschränkungen möglich.

Umweltrelevante Auswirkungen

siehe Ausführungen im Umweltbericht als Teil der Begründung

## 7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Vorkommen eines Großteils artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Status quo ausgeschlossen werden. Die Kulissenwirkung der angrenzenden bzw. benachbarten Gehölzbestände im Geltungsbereich 1 ist jedoch nicht ausreichend (Abstände zur Anlage größer 100 m), um das Vorkommen von Bodenbrütern (v.a. Kiebitz und Feldlerche) mit Sicherheit von vorne herein ausschließen zu können. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, erfolgte daher eine Brutvogelkartierung in drei Durchgängen am 14.05., 26.05. und 06.06.2022 durch fachkundliches Personal. Wenngleich die erste Erhebung relativ spät vorgenommen wurde, werden die Ergebnisse aufgrund der vorgefundenen Bewirtschaftungsverhältnisse als ausreichend belastbar bewertet.

Bei allen drei Begehungen konnte in Geltungsbereich 1 eine singende Feldlerche festgestellt werden. Es ist somit mit einem Brutvorkommen der Feldlerche auf der Vorhabensfläche zu rechnen. Zudem konnte an allen drei Begehungen ein Pärchen der Wiesenschafstelze festgestellt werden, deren Verhalten sicher auf ein Brutpaar schließt. Der Lebensraum der beiden Vogelarten wird durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist erforderlich.

Als Kompensation ist die Anlage von Lerchenfenstern auf Ackerflächen im näheren Umgriff (bevorzugt auf der südwestlich angrenzenden Fläche) vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Anlagenbaus realisiert und wirksam sein müssen (CEF-Maßnahme). Die Lerchenfenster können auch die Lebensraumbeeinträchtigung für Wiesenschafstelze kompensieren. Die Durchführung geeigneter Maßnahmen soll im städtebaulichen Vertrag abgesichert werden. Konkrete Verortung, Quantifizierung und Qualifizierung der Maßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für den Geltungsbereich 2 kann aufgrund der Kulissenwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Vorkommen von Wiesenbrütern belastbar ausgeschlossen werden.

## 8 Weitere Erläuterungen

### 8.1 Verkehr

Die Verkehrsanbindung über Flurwege an die B388 sowie die Gemeindeverbindungsstraße Wickering-Bermering ist funktionsfähig.

### 8.2 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

### 8.3 Oberflächenwasser

In beiden Geltungsbereichen befinden sich keine Fließgewässer.

Westlich unterhalb des Steilhangs verläuft der Wickeringer Bach. Die Stoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung werden bei Umsetzung der Planung erheblich verringert. Hochwasserrisiken können ausgeschlossen werden.

### 8.4 Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist nicht erforderlich.

### 8.5 Altlasten

Dem Markt Gangkofen sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Altlasten bekannt.

### 8.6 Denkmalschutz

Es liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler innerhalb der Geltungsbereiche vor.

### 8.6 Abfallentsorgung

Abfall fällt nicht an.

### 8.7 Energienetz

Die Anbindung an das elektrische Leitungsnetz soll über eine neue Erdleitung zu einem neuen Umspannwerk am Ortsrand von Marklkofen erfolgen, an das auch weitere Freiflächen-PV-Anlagen des Betreibers angeschlossen werden sollen. Für diese Anlagen soll in parallel laufenden und nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren Baurecht geschaffen werden. Vor Satzung des Bebauungsplans „SO Solarpark Langenkatzbach“ muss die Satzung des Bebauungsplans zum Umspannwerk in der Gemeinde Marklkofen erfolgen.

Die Abgabe von erneuerbarer Energie ist im EEG 2021 geregelt.

### 8.8 Leitungstrassen

Trassen für Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Geltungsbereiche sind nicht bekannt.

### 8.9 Feuerwehrzufahrt und Löschwasserversorgung

Die Feuerwehrzufahrt erfolgt gemäß hinweislichen Darstellungen für alle Geltungsbereiche jeweils über Flurwege.

## 9 Flächenbilanz

### Geltungsbereich 1

Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	82.565	qm
davon Baufenster	78.139	qm
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters	4.426	qm
Private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	575	qm
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	2.269	qm
<b>Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches</b>	<b>85.409</b>	<b>qm</b>

### Geltungsbereich 2

Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	11.027	qm
davon Baufenster	9.579	qm
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters	1.448	qm
<b>Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches</b>	<b>11.027</b>	<b>qm</b>